



WWW.OLDTIMER-ANWALT-HAMBURG.DE RECHTSANWALT MARK SCHÖNLEITER  
TARPENBEKSTRASSE 132 - 20251 HAMBURG - TELEFON: 040 - 46 777 050

---

### **Import aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union**

Der Import eines Oldtimers aus einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist, ist aufgrund der europäischen Warenfreiheit ansich unproblematisch. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn für den Transport des Oldtimers im Ausland ein Autotransporter oder Anhänger benutzt wird. Problematisch ist hingegen die Überführung des Oldtimers auf eigener Achse mit einem deutschen Kurzzeitkennzeichen.

Die Europäische Kommission hat zwar in der sog. *"Erläuternden Mitteilung zu den Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge, die aus einem Mitgliedstaat in einen anderen verbracht wurden"* (Amtsblatt der Europäischen Union 2007/C 68/04) unter Ziffer 4.2 folgendes festgestellt:

*"... Für die Kurzzeitzulassung eines Kraftfahrzeugs kann ein Mitgliedstaat*

- eine Kurzzeit-Zulassungsbescheinigung ausstellen, die sich nicht oder nur unwesentlich von dem in der Richtlinie 1999/37/EG wiedergegebenen Muster unterscheidet. In diesem Fall sind die anderen Mitgliedstaaten ausdrücklich verpflichtet, die von einem Mitgliedstaat zur Identifizierung eines Fahrzeugs im internationalen Verkehr ausgestellte Kurzzeit-Zulassungsbescheinigung anzuerkennen, wenn der Fahrer Teil I der Zulassungsbescheinigung nach Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie mit sich führt;*
- oder eine Kurzzeit-Zulassungsbescheinigung ausstellen, die sich deutlich von dem in der Richtlinie 1999/37EG wiedergegebenen Muster unterscheiden kann. Andere Mitgliedstaaten müssen eine solche Zulassungsbescheinigung nach Artikel 28 und 30 EG-Vertrag grundsätzlich anerkennen. ..."*

Die Praxis sieht aber trotz dieser eindeutigen Stellungnahme der Europäischen Kommission leider anders aus, so dass empfohlen wird, die Überführung nicht auf eigener Achse durchzuführen.

---

copyright Rechtsanwalt Mark Schönleiter  
Tarpembekstrasse 132 - 20251 Hamburg  
Telefon: 040 - 46 777 050